



# Gemeindeordnung Politische Gemeinde

17. Mai 2009

# Inhaltsverzeichnis

|  |             |
|--|-------------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                    | <b>Art.</b> |
| Gemeindeordnung                                      | 1           |
| Gemeindeart  | 2           |
| <br>   |             |
| <b>II. Die Stimmberechtigten</b>                     |             |
| <b>1. Politische Rechte</b>                          |             |
| Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit                    | 3           |
| <br>   |             |
| <b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>              |             |
| Verfahren  | 4           |
| Urnenwahlen  | 5           |
| Erneuerungs- und Ersatzwahlen                        | 6           |
| Obligatorische Urnenabstimmung                       | 7           |
| Nachträgliche Urnenabstimmung                        | 8           |
| <br>   |             |
| <b>3. Gemeindeversammlung</b>                        |             |
| Einberufung und Verfahren                            | 9           |
| Rechtsetzungsbefugnisse                              | 10          |
| Planungsbefugnisse                                   | 11          |
| Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                     | 12          |
| Finanzbefugnisse                                     | 13          |
| <br>   |             |
| <b>III. Gemeindebehörden</b>                         |             |
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>                    |             |
| Geschäftsführung                                     | 14          |
| Beratende Kommissionen und Sachverständige           | 15          |
| Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 16          |
| Behördenkonferenz                                    | 17          |

## **2. Gemeinderat**

|   |    |
|---|----|
| Zusammensetzung                                   | 18 |
| Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse | 19 |
| Rechtsetzungsbefugnisse                           | 20 |
| Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                  | 21 |
| Finanzielle Befugnisse                            | 22 |
| Verwaltungsressorts                               | 23 |

## **3. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Vormundschaftsbehörde | 24 |
| Baukommission         | 25 |
| Bürgerrechtsausschuss | 26 |

## **4. Beratende Kommissionen des Gemeinderates**

|                        |    |
|------------------------|----|
| Beratende Kommissionen | 27 |
|------------------------|----|

## **5. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **5.1 Allgemeine Bestimmungen**

|  |    |
|--|----|
| Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne | 28 |
|--|----|

### **5.2 Sozialbehörde**

|                        |    |
|------------------------|----|
| Zusammensetzung        | 29 |
| Aufgaben               | 30 |
| Finanzielle Befugnisse | 31 |

### **5.3 Werkkommission**

|                        |    |
|------------------------|----|
| Zusammensetzung        | 32 |
| Aufgaben               | 33 |
| Finanzielle Befugnisse | 34 |

### **5.4 Steuerkommission**

|                 |    |
|-----------------|----|
| Zusammensetzung | 35 |
| Aufgaben        | 36 |

## **IV. Weitere Organe**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

|  |    |
|--|----|
| Zusammensetzung und Wahl                   | 37 |
| Befugnisse                                 | 38 |
| Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug | 39 |

### **2. Wahlbüro**

|                          |    |
|--------------------------|----|
| Zusammensetzung und Wahl | 40 |
| Aufgaben                 | 41 |

### **3. Stadtmann und Betreibungsbeamter/-beamtin**

|                        |    |
|------------------------|----|
| Aufgaben und Ernennung | 42 |
|------------------------|----|

### **4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

|                   |    |
|-------------------|----|
| Aufgaben und Wahl | 43 |
|-------------------|----|

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Inkrafttreten              | 44 |
| Aufhebung früherer Erlasse | 45 |



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeinde-  
ordnung

### Art. 2

Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde.

Gemeindeart

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 3

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Stimm- und  
Wahlrecht,  
Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche/r mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 4

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

## Art. 5

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Urnenwahlen

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Mitglieder der Werkkommission,
5. die kantonalen Geschworenen,
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## Art. 6

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

## Art. 7

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Obligatorische Urnenabstimmung

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1,5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.–

## Art. 8

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### 3. Gemeindeversammlung

#### Art. 9

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung  
und Verfahren

#### Art. 10

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

Rechtsetzungs-  
befugnisse

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

#### Art. 11

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

Planungs-  
befugnisse

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit durch das übergeordnete Recht nicht einem anderen Organ übertragen.

#### Art. 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.– oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– zur Folge haben,

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

#### Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

Finanz-  
befugnisse

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags/der Globalbudgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1,5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.–, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen/der Globalkredite,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. im Einzelfall,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1 Mio.,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.–,
9. die Vorfinanzierung von Investitionen.

### III. Gemeindebehörden

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 14

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Geschäfts-  
führung

## Art. 15

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

## Art. 16

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## Art. 17

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat oder auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz einberufen.

Behördenkonferenz

## 2. Gemeinderat

### Art. 18

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zusammensetzung

### Art. 19

Der Gemeinderat

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbe-fugnisse

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
  - e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
  - b) die Mitglieder der Steuerkommission,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) den Stadtammann und den Betreibungsbeamten,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - d) den/die Feuerwehrkommandanten/-in und den/die Ortschef/-in des Zivilschutzes.

#### Art. 20

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

Rechtsetzungsbefugnisse

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### Art. 21

Der Gemeinderat ist verantwortlich für

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. die strategische Führung der Politischen Gemeinde mit entsprechenden Zielvorgaben,
2. die Erarbeitung von Vision, Leitbild und von Legislaturzielen und die periodische Berichterstattung über den Stand der Umsetzung,
3. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
7. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
10. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
15. die Prüfung von Petitionen und eine Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten,
16. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## Art. 22

Der Gemeinderat ist zuständig für

Finanzielle  
Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1 Mio. im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.– im Jahr,
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 2 Mio. im Einzelfall,
6. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Franken 1 Mio.,
7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 500'000.–.

Der Gemeinderat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss Ziffern 1 und 3 an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.

#### Art. 23

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Verwaltungs-  
ressorts

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

### 3. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

#### Art. 24

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident/in ist der/die Sozialvorsteher/in. Beratende Stimme hat der/die Vormundschaftssekretär/in.

Vormund-  
schaftsbehörde

Der Vormundschaftsbehörde obliegen die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

#### Art. 25

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident/in ist der/die Hochbauvorsteher/in. Beratende Stimme haben der/die Leiter/in der Abteilung Bau/des Bereiches Hochbau sowie der/die Stadtplaner/in.

Baukommission

Die Baukommission ist zuständig für

1. den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als 20 Mio. Franken Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen,

2. die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung,
3. die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Gemeinderat entschieden werden.

#### Art. 26

Der Bürgerrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident/in des Bürgerrechtsausschusses ist die Präsidentin oder der Präsident oder ein/e Vizepräsident/in des Gemeinderates. Beratende Stimme hat der/die Sekretär/in des Bürgerrechtsausschusses.

Bürgerrechts-  
ausschuss

Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen,
3. die Entscheidung über allfällige Sistierungen von Einbürgerungsgesuchen,
4. die Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht.

#### 4. Beratende Kommissionen des Gemeinderates

#### Art. 27

Der Gemeinderat ist berechtigt, ständig beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.

Beratende  
Kommissionen

#### 5. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

##### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 28

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Anträge an die  
Gemeindever-  
sammlung und  
an die Urne

## 5.2 Sozialbehörde

### Art. 29

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident/in ist der/die Sozialvorsteher/in. Die sechs weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Beratende Stimme hat der/die Fürsorgesekretär/in. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammensetzung

### Art. 30

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.

Aufgaben

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

### Art. 31

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für

Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.– im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.– im Jahr.

## 5.3 Werkkommission

### Art. 32

Die Werkkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident/in ist die Werkvorsteherin/der Werkvorstand. Die sechs weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Beratende Stimme hat der/die Leiter/in der Stadtwerke und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammensetzung

### Art. 33

Der Werkkommission obliegt die selbständige Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser). Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Aufgaben

1. die Veranlassung und Genehmigung von Projekten über Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten,
2. den Entwurf von Reglementen sowie die Antragstellung über die Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. den Erlass der Installationsvorschriften und die Festlegung der Konzessionsbedingungen,
4. den Entwurf des jährlichen Voranschlags und/oder der Leistungsaufträge und des Globalbudgets,
5. die Festsetzung des Stellenplanes,
6. die Anträge an den Gemeinderat auf Anstellung, Besoldung und Entlassung des/der Leiters/in Stadtwerke und dessen Stellvertreter/in,
7. die Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals mit Festsetzung der Besoldung gemäss kommunaler Personalverordnung,
8. die Organisation der Stadtwerke.

### Art. 34

Der Werkkommission stehen folgende finanziellen Befugnisse zu:

Finanzielle  
Befugnisse

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags/Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag/Globalbudget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Franken 250'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1 Mio. im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Franken 200'000.– im Jahr.

## 5.4 Steuerkommission

### Art. 35

Die Steuerkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Präsident/in ist der/die Finanzvorstand/Finanzvorsteherin. Beratende Stimme hat der/die Leiter/in der Abteilung Finanzen und/oder der/die Bereichsleiter/in Steuern.

Zusammensetzung

### Art. 36

Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und -abrechnungen.

Aufgaben

## IV. Weitere Organe

### 1. Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 37

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Zusammensetzung und Wahl

#### Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Befugnisse

#### Art. 39

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

## 2. Wahlbüro

### Art. 40

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung und Wahl

Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

### Art. 41

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

## 3. Stadtammann und Betreibungsbeamter/-beamtin

### Art. 42

Der Stadtammann bzw. die Stadtamtsfrau ist zugleich Betreibungsbeamter/beamtin und besorgt die ihm/ihr gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Aufgaben und Ernennung

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

### Art. 43

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Aufgaben und Wahl

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 44

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

### Art. 45

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung  
früherer Erlasse

## Totalrevision

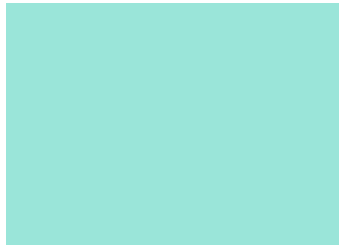
Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

## Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer  
Präsident

Marcel Peter  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. August 2009 genehmigt.



Stadtverwaltung Wetzikon  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon  
Telefon 044 931 32 00  
Telefax 044 931 32 01  
[info@wetzikon.ch](mailto:info@wetzikon.ch)  
[www.wetzikon.ch](http://www.wetzikon.ch)